

Finanzielle Aspekte – Kapitel 3

- 302 Besoldung und Ruhegehalt - Höchstgrenzen
- 303 Besoldung der Beamten in NRW
- 306 Anpassung der Lehrkräftebesoldung
von A 12 nach A 13
- 307 Stufenfestsetzung gemäß § 29 Abs. 2 LBesG NRW
- 309 Berechnung der Erfahrungsstufe
- 310 Entgelt von Tarifbeschäftigten nach TV-L
- 312 Berechnung des Entgelts nach TV-L
für kurzfristige Beschäftigung
- 313 Beihilfe für Beamte
- 317 Kindergeld – Beihilfe – Krankenversicherung
- 320 Reisekosten bei mehrtägigen Wanderfahrten
- 322 Reisekosten
- 323 Sonderzahlung ab 1. Januar 2017
in monatliche Bezüge integriert
- 324 Zulage für die Wahrnehmung eines
höherwertigen Amtes für Beamte

Hans-Peter Mach
Velbert – August 2023

**Ruhegehaltseinbußen durch Teilzeit bzw. Urlaub
Besoldung und Ruhegehalt - Höchstgrenzen bei Ruhehalt mit Faktor 0,99349 wegen Sonderzahlung
Besoldungseinbuße brutto für 1 Stunde Teilzeit
ab 01.12.2022 mit Erhöhung um 2,8 % pro Monat
Autor: Hans-Peter Mach, Velbert, 01.12.2022**

LBeamtVG NRW § 16 Höhe des Ruhegehalts [Auszug]

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 [neues Recht – Übergangsrecht 0,95667] vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge [mit Faktor 0,99349] (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. [...]

Das sogenannte neue Recht gilt für Beamte, die nach 1991 ernannt worden sind.
Für vorher Ernante gilt das Übergangsrecht, wenn es günstiger ist als das neue Recht, was meistens der Fall ist.
Bei A 13 SR (Studienrat) ist die Zulage in allen Berechnungen enthalten, aber bei den anderen Besoldungsgruppen nicht.

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt Stufe 12 (A 10 Stufe 11)	4.186,98 €	5.092,00 €	5.652,17 €	5.652,17 €	6.251,51 €	7.050,45 €	7.846,84 €
Familienzuschlag Stufe 1 voll (Verheirateten-Zuschlag)	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €
Zulage ruhegehaltfähig			229,94 €	103,20 €	229,94 €	229,94 €	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ledig ohne Zulage	4.186,98 €	5.092,00 €	5.652,17 €	5.755,37 €	6.251,51 €	7.050,45 €	7.846,84 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge verheiratet ohne Zulage	4.339,66 €	5.244,68 €	5.804,85 €	5.908,05 €	6.404,19 €	7.203,13 €	7.999,52 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge led ohne Zulage mit Faktor 0,99349	4.159,72 €	5.058,85 €	5.615,37 €	5.717,90 €	6.210,81 €	7.004,55 €	7.795,76 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge verh ohne Zulage mit Faktor 0,99349	4.311,41 €	5.210,54 €	5.767,06 €	5.869,59 €	6.362,50 €	7.156,24 €	7.947,44 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) ledig ohne Zulage mit Fakt 0,99349	2.984,60 €	3.629,73 €	4.029,03 €	4.102,60 €	4.456,26 €	5.025,77 €	5.593,46 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) verh ohne Zulage mit Fakt 0,99349	3.093,44 €	3.738,56 €	4.137,87 €	4.211,43 €	4.565,09 €	5.134,60 €	5.702,29 €
Ruhegehaltsminderung brutto bei neuem Recht für ledig ohne Zulage							
1 Jahr Urlaub	74,62 €	90,74 €	100,73 €	102,56 €	111,41 €	125,64 €	139,84 €
1 Jahr TZ 13 / 25,5 Stunden	38,04 €	46,26 €	51,35 €	52,29 €	56,80 €	64,05 €	71,29 €
1 Jahr TZ 14 / 28 Stunden	37,31 €	45,37 €	50,36 €	51,28 €	55,70 €	62,82 €	69,92 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 25,5	2,93 €	3,56 €	3,95 €	4,02 €	4,37 €	4,93 €	5,48 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 28	2,66 €	3,24 €	3,60 €	3,66 €	3,98 €	4,49 €	4,99 €

Ruhegehaltsminderung brutto bei Übergangsrecht ledig ohne Zulage							
1 Jahr Urlaub	39,79 €	48,40 €	53,72 €	54,70 €	59,42 €	67,01 €	74,58 €
1 Jahr TZ 13 / 25,5 Stunden	20,29 €	24,67 €	27,39 €	27,89 €	30,29 €	34,16 €	38,02 €
1 Jahr TZ 14 / 28 Stunden	19,90 €	24,20 €	26,86 €	27,35 €	29,71 €	33,51 €	37,29 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 25,5	1,56 €	1,90 €	2,11 €	2,15 €	2,33 €	2,63 €	2,92 €
1 Jahr TZ-Stundenreduktion 1 / 28	1,42 €	1,73 €	1,92 €	1,95 €	2,12 €	2,39 €	2,66 €

Individuelle Eingaben:

Familienzuschlag	0	<----- 0 - 0,5 - 1
Zulage	0	<----- 0 - 1 bei A 13 StR automatische Zulage unabhängig von Eingabe
Pflichtstunden	25,5	<----- 25,5 - 28 - andere
Stundenreduktion für Jahre	1	<----- bei Urlaub volle Pflichtstundenzahl eingeben
	3	<-----

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Ruhegehaltsminderung neues Recht für individuelle Eingaben	8,78 €	10,68 €	11,85 €	12,07 €	13,11 €	14,78 €	16,45 €
Ruhegehaltsminderung Übergangsrecht für individuelle Eingaben	4,68 €	5,69 €	6,32 €	6,44 €	6,99 €	7,88 €	8,77 €
Besoldungsminderung brutto pro reduzierte Stunde Unterricht	164,20 €	199,69 €	221,65 €	221,65 €	245,16 €	276,49 €	307,72 €

Die obere Tabelle geht von folgender Voraussetzung aus:

Viele Kolleginnen und Kollegen unterrichten ab dem 60. Geburtstag nicht mehr voll, sondern ermäßigen ihre Pflichtstundenzahl um 1 Stunde für 3 Jahre bis zur geplanten Antragspensionierung mit 63 Jahren.
Eine solche Stundenreduktion um 1 Stunden ist unschädlich für die 3 Stunden Altersermäßigung nach dem 60. Geburtstag.
Die letzte Zeile gibt die Brutto-Besoldungseinbuße wieder, die 1 Stunde Teilzeit verursacht.

Besoldung und Ruhegehalt - Höchstgrenzen - Versorgungseinbußen pro Anhebungsmonat bei Antragspensionierung ab 63 J.

Besoldungsgruppen	A 10	A 12	A 13	A 13 StR	A 14	A 15	A 16
Grundgehalt Stufe 12 (A 10 Stufe 11)	4.186,98 €	5.092,00 €	5.652,17 €	5.652,17 €	6.251,51 €	7.050,45 €	7.846,84 €
Familienzuschlag Stufe 1 voll (Verheirateten-Zuschlag)	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €	152,68 €
Zulage ruhegehaltfähig			229,94 €	103,20 €	229,94 €	229,94 €	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (100 %) ledig mit Faktor 0,99349	4.159,72 €	5.058,85 €	5.615,37 €	5.717,90 €	6.210,81 €	7.004,55 €	7.795,76 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (100 %) Verheirateten-Zuschlag halb	4.235,57 €	5.134,69 €	5.691,22 €	5.793,75 €	6.286,66 €	7.080,39 €	7.871,60 €
Ruhegehaltfähige Dienstbez (100 %) Verheirateten-Zuschlag voll	4.311,41 €	5.210,54 €	5.767,06 €	5.869,59 €	6.362,50 €	7.156,24 €	7.947,44 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) ledig	2.984,60 €	3.629,73 €	4.029,03 €	4.102,60 €	4.456,26 €	5.025,77 €	5.593,46 €
Versorgungseinbuße pro Anhebungsmonat bei Pensionierung ab 63 J.	8,95 €	10,89 €	12,09 €	12,31 €	13,37 €	15,08 €	16,78 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) Verheirateten-Zuschlag halb	3.039,02 €	3.684,14 €	4.083,45 €	4.157,01 €	4.510,68 €	5.080,18 €	5.647,87 €
Versorgungseinbuße pro Anhebungsmonat bei Pensionierung ab 63 J.	9,12 €	11,05 €	12,25 €	12,47 €	13,53 €	15,24 €	16,94 €
maximales Ruhegehalt (71,75 %) Verheirateten-Zuschlag voll	3.093,44 €	3.738,56 €	4.137,87 €	4.211,43 €	4.565,09 €	5.134,60 €	5.702,29 €
Versorgungseinbuße pro Anhebungsmonat bei Pensionierung ab 63 J.	9,28 €	11,22 €	12,41 €	12,63 €	13,70 €	15,40 €	17,11 €

Besoldung der Beamten in NRW ab 1. Dezember 2022 mit Erhöhung um 2,8 %

Das "Gehalt" wird bei Beamtinnen und Beamten als Besoldung bezeichnet. Diese setzt sich aus dem **Grundgehalt** und einer sozialen Komponente, dem **Familienzuschlag**, zusammen.

Das jeweilige **Grundgehalt** richtet sich nach dem übertragenen Amt. Dieses Amt ist bei beamteten Lehrkräften einer bestimmten Besoldungsgruppe zugeordnet. Bei Lehrerinnen und Lehrern in der Sekundarstufe I handelt es sich bei der Einstellung um die Besoldungsgruppe A 12.

Das Grundgehalt wird, so weit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen (**Erfahrungsstufen**) bemessen und nicht mehr nach Dienstaltersstufen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung und der Leistung. Mit der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (**Anfangsgrundgehalt**) festgesetzt. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem das Beamtenverhältnis begründet wird, und seit dem **1. Juni 2013** in einem **Stufenfestsetzungsbescheid** dem Beamten mitgeteilt.. Ausgehend von diesem Zeitpunkt beginnt der Stufenaufstieg. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 30 Absatz 2 des LBesG NRW nichts anderes bestimmt ist.

Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze Monatsbeträge in € ab 01.12.2022 mit 2,8 % Erhöhung											
Besoldungsgruppe	Zweijahresrhythmus /			Dreijahresrhythmus /			Vierjahresrhythmus				
	23 J.	25 J.	27 J.	29 J.	32 J.	35 J.	38 J.	41 J.	45 J.	49 J.	53 J.
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10		3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11		3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12			3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13				4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14				4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15					5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16					6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Der **Familienzuschlag** beinhaltet die soziale Komponente, Er beträgt ab Besoldungsgruppe **A 9**:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5 (keine Mietenstufe ab Stufe 4)
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
152,68 €	285,62 €	646,11 €	1475,86 €	2259,62 €

Zulagen ab 1.12.2022: Fachleiter (§ 55 LBesG NRW Anl 15) **153,75 €** A 14 FN 3/A 15 FN 4 Anl 14 LBesG NRW **229,94 €** Studienrat (§ 47 Buchstabe c LBesG NRW Anl 14) **103,20 €**

Das Anwärtergrundgehalt ab 1.12.2022 (Familienzuschlag ab A 9) beträgt bei späterer Eingruppierung in:		
A 12 1.550,37 €	A 13 1.583,28 €	A 13 höherer Dienst 1.619,43 €
Familienzuschlag Stufe 1 154,54 € 1 Kind 289,07 € 2 Kinder 651,15 € 3 Kinder 1484,83 € keine Mietenstufe		

Die **Sonderzahlung (Weihnachtsgeld)** beträgt ab Besoldungsgruppe **A 9** ist mit 2,5 % in den monatlichen Bezüge enthalten, Bei Versorgungsempfängern sind es 1,83 %,

Die **Jubiläumswendung** beträgt ab einer Dienstzeit von: 25 J **300 €** 40 J **450 €** 50 J **500 €**

Die **Mehrarbeitsvergütung** beträgt nach einer Erhöhung um 2,8 % **ab 01.12.2022** (alte Vergütung in Klammern):

Lehrkräfte mit Eingangsamt unter A 12:	21,24 (20,66) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 12:	26,32 (25,60) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13:	31,25 (30,40) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13 höherer Dienst:	36,54 (35,54) €

Das **Kindergeld** beträgt ab 01.01.2023 für jedes Kind einheitlich **250 €**.

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

LBesG

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

**Anpassung der Lehrkräftebesoldung von A 12 nach A 13
in vier Jahren durch ruhegehaltfähige monatliche Zulagen von 115 EUR
ab 01.11.2022 bis 01.08.2025**

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2022 Nr. 42 vom 21.12.2022 Seite 985 bis 1018

Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Anpassung der Lehrkräftebesoldung

ab dem 1. November 2022 - Runderlass des Ministeriums der Finanzen

P 1500-47_2022/12185-IV A 6

Vom 24. November 2022 - Auszug

Die Landesregierung hat über einen Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. In dem Gesetzentwurf ist u.a. vorgesehen, Beamtinnen und Beamten als Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende Zulage zu zahlen.

Die ruhegehaltfähige Zulage beträgt im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 monatlich 115,00 Euro.

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/aktuelle-gesetzesvorhaben-im-bereich-der-besoldung-und-versorgung>

Hier ein Auszug aus dem obigen Link des LBV NRW

Nach einem Gesetzesentwurf der Landesregierung soll die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte mit einer schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und/oder Sekundarstufe I in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 ab 01.11.2022 stufenweise auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden.

Der Stufenplan setzt sich zusammen aus einer jährlich anwachsenden Zulage und einer anschließenden Überleitung in die höhere Besoldungsgruppe.

Die Anhebungen in Form einer Zulage sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Ab 01.11.2022 bis 31.07.2023 in Höhe von monatlich 115 EUR,

ab 01.08.2023 bis 31.07.2024 in Höhe von monatlich 230 EUR,

ab 01.08.2024 bis 31.07.2025 in Höhe von monatlich 345 EUR,

ab 01.08.2025 bis 31.07.2026 in Höhe von monatlich 460 EUR.

Ab 01.08.2026 erfolgt dann die Überleitung nach Besoldungsgruppe A 13.

Über den Gesetzentwurf, Drucksache 18/2277, wurde im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss am 11. Mai 2023 abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der SPD, FDP und AfD unverändert angenommen.

Stufenfestsetzung gemäß § 29 Abs. 2 LBesG NRW und folgende Stufen

Regelung vor 1. Juni 2013 (Dienstaltersstufen) Berechnung vor 01.01.2000 möglich z. B. mit Eintragung 0692 <-- BDA 06 = Geburtsmonat 92 = Jahr 21. Geburtstag - höchstens 99			Regelung nach LBesG NRW ab 1. Juni 2013 (Erfahrungsstufen) Berechnung mit beliebigem Datum möglich.		
Stufe	Stufe ab Datum	Alter in Jahren	Erfahrungs- stufe	Beginn des Stufenaufstiegs	nächste Stufe in Jahren
1	01.06.1992	21	4	01.08.2014	2
2	01.06.1994	23	5	01.08.2016	3
3	01.06.1996	25	6	01.08.2019	3
4	01.06.1998	27	7	01.08.2022	3
5	01.06.2000	29	8	01.08.2025	3
6	01.06.2003	32	9	01.08.2028	4
7	01.06.2006	35	10	01.08.2032	4
8	01.06.2009	38	11	01.08.2036	4
9	01.06.2012	41	12	01.08.2040	4
10	01.06.2016	45			
11	01.06.2020	49			
12	01.06.2024	53			

Die Stufe 11 ist die letzte Stufe für A 8 bis A 10. Die Stufe 12 ist die letzte Stufe für A 11 bis A 16

Auszug aus:

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 14. Juni 2016

§ 29 Bemessung des Grundgehaltes

(1) *Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung und der Leistung.*

(2) *Mit der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsgrundgehalt) festgesetzt, soweit nicht berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 30 Absatz 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem das Beamtenverhältnis begründet wird. **[Stufenfestsetzungsbescheid als Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung].** Ausgehend von diesem Zeitpunkt beginnt der Stufenaufstieg. Frühere Dienstzeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31 Absatz 1) im Geltungsbereich des Grundgesetzes führen zu einer Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs auf den Zeitpunkt der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, soweit in § 30 Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist; Satz 1 zweiter Halbsatz und Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. **[Zuständig für den Erlass des Stufenfestsetzungsbescheids ist die personalaktenführende Dienststelle.]***

(3) *Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 30 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 werden auf volle Monate abgerundet. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entsprechend.*

§ 30 Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 29 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist:

- 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,*
- 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,*
- 3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung,*
- 4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ist, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,*
- 5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,*
- 6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, und*
- 7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1625) in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.*

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann von Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 4 wird auf volle Monate gerundet.

[...]

Berechnung der Erfahrungsstufe gemäß § 29 Absatz 2 LBesG NRW anlässlich der Einstellung

Vorname
Name
geboren 11.04.1983
Einstellungsdatum 12.02.2015
Besoldungsgruppe A 12

a) Frühere Dienstzeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 LBesG NRW

	von	bis	J	M	T
1					
2					
3					

0 0

b) berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 LBesG NRW

ba) Kinderbetreuung und Pflege (Ziffer 1 bis 3)

	von	bis	J	M	T
1					
2					
3					
4					
5					
Zwischensumme			0	0	0

bb) hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (Ziffer 4)

1	Tarifbeschäftigter	20.08.2014	30.01.2015	0	5	11
2	Tarifbeschäftigter	01.02.2015	11.02.2015	0	0	11
3						
4						
5						
6						
7						
8						
Zwischensumme			0	5	22	

bc) Wehr-, Zivil- und sonstige Dienste (Ziffer 5)

1					
2					
3					
Zwischensumme			0	0	0

bd) weitere Anrechnungstatbestände (Ziffer 6 und 7)

1					
2					
Zwischensumme			0	0	0

Zwischensumme b) 0 5 22

c) förderliche Zeiten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW

	von	bis	J	M	T
1					
2					
3					
4					
5					

Zwischensumme c) 0 0 0

d) Gesamtsumme der anzuerkannten Zeiten 0 5 22

e) Berechnung der Erfahrungsstufe

Gesamtsumme (siehe d) umgerechnet aufgerundet

J	M	T
0	5	22
0	6	

Einstellungsmonat oder anerkannt wurden aufgerundet Vorverlegung auf

T	M	J
	2	2015
	14	2014
	6	0
01	08	2014

f) Ergebnis

Die Lehrkraft ist in die Erfahrungsstufe 4 einzuordnen.
Die nächste Erfahrungsstufe wird 08/2016 erreicht.

Entgelt von tarifbeschäftigten Lehrkräften nach TV-L ab 1. Dezember 2022

Am 1. November 2006 löste der neue **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** vom 19. Mai 2006 den ab 1. April 1961 geltenden **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** ab. Am 01.11.2006 trat der **Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Überganges (TVÜ-Länder)** in Kraft. Für die Lehrkräfte der Länder wurde die **EntgO-L vom 28.03.2015** beschlossen.

Die **Entgeltordnung Lehrkräfte** ordnet den Lehrerinnen und Lehrern die **Entgeltgruppen 9 bis 15** mit den **Entgeltstufen 1 bis 6** (ab 01.01.2018) zu. Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgendem Muster:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Tabelle TV-L Lehrkräfte		Monatsbeträge in €			Gültig ab 1. Dezember 2022	
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96

Zulagen: Hat die Lehrkraft Tätigkeiten an einer Schulform auszuüben, die ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 [der EntgO-L] einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, wenn die entsprechende beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage hätte. In Betracht kommen hierfür insb. Amts- und Stellenzulagen (BASS 21 - 21 Nr. 12 Nr. 2.4).

Stand 01.01.2021: Fachleiter (§ 55 LBesG NRW Anl 15) **153,75 €** A 14 FN 3/A 15 FN 4 Anl 14 LBesG NRW **229,94 €**

Die **Höhergruppierung** (Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe) wird auch weiterhin nach **§ 17 Abs. 4 TV-L** betragsmäßig und nicht stufengleich durchgeführt. Dabei wird durch den Tarifvertrag vom 29.03.2019 der sogenannte **Garantiebetrag** angehoben.

Für am 31.12.2018 gezahlte **Garantiebeträge** (Bestandsfälle) erfolgt zum 1. Januar 2019 von Amts wegen eine Neuberechnung und Anhebung. Inhaltlich ist dabei zu beachten: die bisherigen Garantiebeträge aus einer Höhergruppierung vor 2019 betragen im Dezember 2018 **64,13 Euro** für Beschäftigte ab EG 9 bis EG 15 und steigen nunmehr für Beschäftigte ab EG 9a bis EG 15 auf **180 Euro**. Dabei sind die Anhebungen immer begrenzt durch den Differenzbetrag, der sich bei einer fiktiven stufengleichen Höhergruppierung ergäbe.

Jahressonderzahlung: Für Beschäftigte, die am **1. Dezember** im Arbeitsverhältnis stehen, beträgt die jeweils mit den Bezügen für den Monat November zustehende Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West in den Entgeltgruppen:

E 1 bis E 8 95 % E 9 bis E 11 80 % E 12 bis E 13 50 % E 14 bis E 15 35 %

des in den Kalendermonaten Juli bis September (**eingefroren auf Stand 2018**) durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts ohne Überstundenentgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Die **Mehrarbeitsvergütung** beträgt nach einer Erhöhung um 2,8 % **ab 01.12.2022** (alte Vergütung in Klammern):

Lehrkräfte mit Eingangsamt unter A 12 (E 6 - E 8)	16,64 (16,19) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt unter A 12 (E 9- E 11)	21,24 (20,66) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 12:	26,32 (25,60) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13:	31,25 (30,40) €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13 höherer Dienst:	36,54 (35,54) €

Jubiläumsgeld: Tarifbeschäftigte erhalten nach einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren ein Jubiläumsgeld von 350 €. Nach 40 Jahren sind es 500 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

Das **Kindergeld** beträgt ab 01.01.2023 für jedes Kind einheitlich **250 €**.

Berechnung des Entgelts nach TV-L ab 01.12.2022 für kurzfristige Beschäftigung aus flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht (früher: Geld statt Stellen)

Die Ausgangssituation zu folgenden Zeilen: Die Schulleitung ist froh, eine kurzfristige Vertretung z. B. wegen Elternzeit gefunden zu haben. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung sind nach TV-L zu zahlende flexible Mittel vorhanden für: **Grundentgelt E 11 Stufe 1** für **21 Wochenstunden in der Zeit von Montag 23.01.23 bis Mittwoch 21.06.23** (1. Tag 2. Halbjahr 2022/23 bis zum letzten Tag 2. Halbjahr 2022/23). Mit dieser Information soll die Schulleitung in die Lage versetzt werden, die berechnete Frage des zukünftigen Kollegen nach seinem monatlichen Verdienst für die geschilderte arbeitsvertraglich festgelegte Unterrichtszeit an der Schule zu beantworten. Die Bestimmungen des neuen TV-L zu den Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (**siehe Auszug aus TV-L**) sind unten wiedergegeben. Danach steht fest, es wird nicht nach erteilten Einzelstunden spitz abgerechnet, sondern es gibt ein monatliches Entgelt für alle in dem jeweiligen Monat liegenden Tage des Anspruchszeitraums (Feiertage, Wochenende, Ferientage, Krankheitstage zählen mit.). In der folgenden Tabelle (**Stand 01.12.2022 nach Entgelterhöhung um 2,8 %**) findet man die unterschiedlichen Monatsvergütungen (brutto vor Steuer- und Sozialabgaben) für den beschriebenen Musterfall mit **21 Wochenstunden** kursiv gedruckt:

Monat in 2023	Grundentgelt E 11 Stufe 1	Stunden-Entgelt 28 WochStd	Stunden-Entgelt 25.5 WochStd	Anspruchszeitraum in Tagen	Tage im Monat	Monats-Entgelt bei 21/28	Monats-Entgelt bei 21/25.5
Januar	3.652,64 €	130,45 €	143,24 €	9	31	759,34 €	873,13 €
Februar	3.652,64 €	130,45 €	143,24 €	28	28	2739,45 €	3008,04 €
März	3.652,64 €	130,45 €	143,24 €	31	31	2739,45 €	3008,04 €
April	3.652,64 €	130,45 €	143,24 €	30	30	2739,45 €	3008,04 €
Mai	3.652,64 €	130,45 €	143,24 €	31	31	2739,45 €	3008,04 €
Juni	3.652,64 €	130,45 €	143,24 €	21	30	1917,62 €	2105,63 €

Realschule Formel Beispiel Januar: $3652,64 / 28 = 130,45$ $130,45 * 21 = 2739,45$ $2739,45 * 9 / 31 = 759,34$ €
Gymnasium/Sekundarschule: $3652,64 / 25,5 = 143,24$ $143,24 * 21 = 3008,04$ $3008,04 * 9 / 31 = 873,13$ €

§ 24 TV-L Berechnung und Auszahlung des Entgelts - Auszug

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.[...]

Entgeltgruppe	Grundentgelt ab 01.12.2022 in €	
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr
13	4.188,38	4.508,07
12	3.774,86	4.040,88
11	3.652,64	3.898,38
10	3.523,62	3.764,77
9b	3.136,59	3.369,08
8	2.946,46	3.173,48
7	2.772,35	2.994,05

Die **Mehrarbeit** von den kurzfristig eingestellten Tarifbeschäftigten wird wie bei den unbefristet tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer abgerechnet. In einigen Regierungsbezirken dürfen Vertretungslehrkräfte eine über den mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Umfang hinaus gehende Mehrarbeit nicht leisten.

Beurlaubung ohne Dienstbezüge: *Sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge [...] dreißig Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, werden für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt. (72 Abs. 1 LBG NRW)*

Arzt und Zahnarzt

Alle ärztlichen Rechnungen müssen den Steigerungssatz ausweisen, um den der Rechnungsbetrag im Vergleich mit der einfachen Gebühr erhöht ist. Persönliche Leistungen des Arztes sind bis zum 2,3fachen, medizinisch-technische Leistungen bis zum 1,8fachen und Laborleistungen bis zum 1,15fachen Gebührensatz beihilfefähig. Es muss abgerechnet werden gemäß GOÄ bzw. GOZ.

Höhere Abrechnungen sind bis zum 3,5fachen Satz für persönliche Leistungen des Arztes beihilfefähig, wenn dafür eine auf den Patienten und dessen Behandlung bezogene **schriftliche Begründung** gegeben wird. Noch höhere Gebühren sind nicht beihilfefähig. Sie können allerdings dem Patienten dann vom Arzt in Rechnung gestellt werden, wenn dies vor Behandlungsbeginn schriftlich vereinbart worden ist.

Brillen und Kontaktlinsen: Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen sind bei gleich bleibender Sehschärfe 2 Jahre, von Brillengläsern 3 Jahre nach der Erstbeschaffung bis zu einem Betrag von 170 € (je Kontaktlinse) bzw. 220 € (je Brillenglas bis 5,75 dpt) und 250 € (je Brillenglas ab 6 dpt) beihilfefähig.

Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 Euro sowie die Einschleifkosten der Brillengläser in das Gestell bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

Zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) sind nur bis zu 70 % (Einlagefüllungen (Inlays) ausgenommen) beihilfefähig. **Implantate** können nur nach Einreichung eines Kostenvorschlags, in einem sehr engen Rahmen als beihilfefähig anerkannt werden, z. B. bei einem zahnlosen Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat). Ohne Anerkennung werden neben den Kosten für die Suprakonstruktion (der auf einem Implantat befestigte Zahnersatz) je Implantat 1.000,00 € bis zu insgesamt 10 Implantate pauschal als beihilfefähig anerkannt. Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 400 € je Implantat beihilfefähig.

Heilpraktiker

Das beihilferechtliche Gebührenverzeichnis NRW für Heilpraktikerleistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 BVO (Anlage 4 zur BVO) dient als Grundlage zur Beihilfefestsetzung.

Heilhilfsberufe

Beihilfefähig sind die Sätze des Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 5 der BVO). Vor Behandlungsbeginn sollten Sie Masseur oder Krankengymnasten usw. nach den Kosten befragen. Die Ausführenden der Heilhilfsberufe sind aber nicht verpflichtet, sich an die Sätze des Leistungsverzeichnisses zu halten. Die Sätze liegen in der Höhe knapp über den Erstattungssätzen der Ersatzkassen. Die Anwendungen müssen ärztlich verordnet worden sein.

Stationäre Krankenhausbehandlung

Die Kosten für ein Zweibettzimmer sind beihilfefähig. Es wird aber ein Eigenanteil von **15,00 €** täglich bei Unterbringung in einem Zweibettzimmer erhoben. Für eine privatärztliche Behandlung beträgt der Eigenanteil **10,00 €** täglich. Der Eigenanteil ist maximal für **20 Tage** je beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Person im Kalenderjahr von den beihilfefähigen Aufwendungen abzusetzen.

Dauernde Pflegebedürftigkeit

Aufwendungen für **häusliche (ambulant) Pflege (§ 5a BVO)** sind aufgrund eines ärztlichen Gutachtens je nach Pflegegradstufe des § 36 SGB XI beihilfefähig.

Aufwendungen für **vollstationäre Pflege (§ 5d BVO)** in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer vergleichbaren Einrichtung sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Falles nicht in Betracht kommt.

	Pflegegeld amb	Pflegesachleistung amb	Leistungsbetrag vollstat
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro	2.005 Euro

Allgemeines

Der **Bemessungssatz** der Beihilfe beträgt beim **Beihilfeberechtigten** 50 %, 70 % beim **berücksichtigungsfähigen Ehegatten mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte unter 20.000 EUR im Kalenderjahr** und bei **Kindern** 80 % der beihilfefähigen Aufwendung (Rechnungsbetrag). Bei zwei und mehr Kindern beträgt der Bemessungssatz bei einem Beihilfeberechtigten 70 %. Bei **Empfängern von Versorgungsbezügen** (Witwe, Waise), die als solche beihilfeberechtigt sind ohne Berücksichtigung der Einkünfte (keine 20.000 EUR Grenze), beträgt der Bemessungssatz 70 %.

In der Regel können der privaten Krankenversicherung und der Beihilfestelle unbezahlte Rechnungen zur Erstattung vorgelegt werden.

Ambulante Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte müssen vor Antritt von der Festsetzungsstelle auf Antrag hin als beihilfefähig anerkannt werden. Beihilfefähig sind bei Kuren die Behandlungskosten und die Kurtaxe; zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 20 € täglich gewährt.

Beihilfen für Aufwendungen **nach dem 01.01.2019** müssen spätestens **24 Monate nach der Rechnungsstellung** beantragt werden. Maßgebend ist hier das Eingangsdatum des Antrags.

Für Aufwendungen dürfen, der Eigenanteil zahntechnischer Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 BVO) und die Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen (z. B. 2 Bett-Zimmer, Chefarztbehandlung) im Krankenhaus (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 BVO) eine **Belastungsgrenze** (§ 15 BVO) von 1,5 % der Bruttojahresbezüge des Beihilfeberechtigten nicht übersteigen. Maßgeblich sind dabei die Bezüge des Vorjahres.

Der folgende Text entstammt der oben genannten Internetseite.

Informationen für gesetzlich Versicherte

Bei der Antragstellung bitte ich zu beachten, daß bei der Antragstellung bitte ich zu beachten, dass allen Belegen unbedingt der Erstattungsnachweis der Krankenkasse beizufügen ist. Auch wenn die Krankenkasse keine Erstattung erbringt, ist dies von der Krankenkasse auf jedem einzelnen Beleg bestätigen zu lassen.

Beihilfefähige Aufwendungen

Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person eine **Sachleistung** oder eine **Dienstleistung**, werden **keine** Beihilfen gezahlt.

Diese Regelung gilt für freiwillig- und pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen gewähren als Sachleistungen beispielsweise ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlungen, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, Fahrkosten und Pflegeleistungen, wobei der Versicherte entweder nicht mit Aufwendungen oder allenfalls mit einer geringen Kostenbeteiligung belastet ist. Eine **Dienstleistung** liegt insbesondere dann vor, wenn die Versicherungsträger unmittelbar Leistungen selbst erbringen (z.B. Aufklärungsmaßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, Durchführung von Pflegekursen).

Als **Sach-** oder **Dienstleistung** gelten auch Geldleistungen bei

- künstlicher Befruchtung (§ 27 a SGB V),
- kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V),
- Arznei und Verbandmitteln (§ 31 Abs. 1 u. 2 SGB V),
- Heilmitteln (§ 32 SGB V),
- Hilfsmitteln (§ 33 SGB V),
- häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V),
- Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie
- die Leistungen aufgrund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§§ 61, 62 SGB V).

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Pflichtversicherte an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt. **Praxisgebühren** und **Zuzahlungen** beispielsweise zu Arznei- und Verbandmitteln, Beförderungskosten, Heilmitteln (z.B. Massagen, Krankengymnastik und medizinischen Bädern), bei vollstationärer Krankenhausbehandlung, sowie bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

Dies bedeutet, dass für **freiwillig** und **pflichtversicherte** Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen in der Regel dann noch Beihilfen gezahlt werden können, wenn die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches als Zuschuss darstellt, oder Aufwendungen für eine Behandlung entstanden sind, für die die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistung erbringt. Damit entstehen beihilfefähige Aufwendungen für diesen Personenkreis in der Regel noch bei stationärer Krankenhausbehandlung, wenn Wahlleistungen in Anspruch genommen wurden, bei Zahnersatz- oder Heilpraktikerkosten, bei dauernder Pflege oder wenn Sie sich in privatärztliche ambulante Behandlung begeben.

Berechnung der Beihilfen

Hinsichtlich der Berechnung der Beihilfen ist folgendes zu beachten:

Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen,

- die auf Grund einer Beschäftigung pflichtversichert
 - oder nach dem 31.12.1993 erstmals in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert
 - oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und dem Grunde nach einen Anspruch auf einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag haben,
- ist die **zustehende** Leistung der Krankenkasse (nicht Pflegeversicherung) von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen.

Auch bei **privat Versicherten**, denen tatsächlich **ein Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V** gezahlt wird, wird die Beihilfe nach Abzug der zustehenden Leistung der Versicherung berechnet.

Wird die Leistung der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen, ist die Beihilfe so zu berechnen, als wenn die Krankenkasse Leistungen erbracht hätte. Dieser fiktive Leistungsbetrag der Krankenkasse muss vom Beihilfeberechtigten durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, sind fiktiv 50 v.H. des Rechnungsbetrages als Kassenleistung abzusetzen.

Auf den nach Abzug der Kassenleistung verbleibenden Restbetrag wird der personenbezogene Bemessungssatz angewandt (Restkostenbeihilfe).

Beispiel:

Beihilfefähige Aufwendungen:	100,00 EUR
abzüglich Leistung der Krankenkasse:	-50,00 EUR
verbleiben als beihilfefähig:	50,00 EUR
bei einem personenbezogenen Bemessungssatz von 70 v.H. ergibt sich als Beihilfebetrag:	35,00 EUR

Zum personenbezogenen Bemessungssatz wird auf Nr. 2 dieses Merkblattes verwiesen. Hier ist zu beachten, dass eine **Absenkung** des Bemessungssatzes um 10 v. H. für Personen, die nach dem 31.12.1993 erstmals in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, nicht in Betracht kommt.

Bei Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen, die **vor dem 01.01.1994** erstmalig in der Krankenversicherung der Rentner **pflichtversichert** waren, sowie bei **freiwillig** in gesetzlichen Krankenkassen **versicherten** (ohne Arbeitgeberzuschuss) werden zu den gesamten Aufwendungen Beihilfen gezahlt, falls die Kasse keine Sachleistungen oder den Sachleistungen gleichgestellte Leistungen erbringt. Auf die beihilfefähigen Aufwendungen wird der personenbezogene Bemessungssatz angewandt. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind nur im Rahmen der Höchstbetragsberechnung zu berücksichtigen.

Kindergeld - Beihilfe - Krankenversicherung

Diese Information soll den Eltern helfen, deren Kind in den nächsten Monaten ein Studium beginnt. Da das Kindergeld nur bis zum 25. Geburtstag gezahlt wird, sind bei Studienbeginn, besonders bei der Wahl der Krankenversicherung, Entscheidungen zu treffen, die früher nicht nötig waren, als das Kindergeld noch bis zum 27. Lebensjahr gezahlt wurde. Im Folgenden versuche ich in einer Gesamtsicht die logische Kette aufzuzeigen, die Kindergeld, Beihilfe und Krankenversicherung bilden.

1. Kindergeld

Kindergeld wird für Kinder **bis zum 18. Lebensjahr** gezahlt, es kann aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiter gezahlt werden, solange das Kind sich in der Schul-, Berufsausbildung oder einem Studium befindet.

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es für einen Beruf ausgebildet wird. Darunter ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen.

Kindergeld wird auch für eine Übergangszeit (Zwangspause) bis zu **vier Kalendermonaten** gezahlt (z.B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes).

Für ein **über 18 Jahre** altes Kind steht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld zu, wenn es eine Berufsausbildung (im Inland oder Ausland) aufnehmen will, diese aber wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Über das 25. Lebensjahr hinaus wird für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium oder in einer Übergangszeit Kindergeld gezahlt, wenn sie

- den gesetzlichen **Grundwehrdienst oder Zivildienst** geleistet haben,
- sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hatten,
- sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** ausgeübt hatten,

und sie diesen Dienst oder die Tätigkeit **vor dem 1.7.2011** angetreten haben. Die Berücksichtigung erfolgt längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Für ein **über 18 Jahre altes Kind** kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** Kindergeld gezahlt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet. Dieses Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden.

Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm "Erasmus+" der Europäischen Union teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden. Ein Kind kann auch berücksichtigt werden, wenn es einer dieser Dienste leistet:

- einen Bundesfreiwilligendienst,
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- einen "Freiwilligendienst aller Generationen" im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
- einen anderen Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Für ein **über 18 Jahre altes Kind** steht bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** Kindergeld zu, wenn es

- eine Berufsausbildung wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.
- wenn es ein "freiwilliges soziales Jahr" oder ein "freiwilliges ökologisches Jahr" nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableistet.

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln seinen notwendigen Lebensbedarf nicht decken kann. Die Behinderung des Kindes muss vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Für **Kinder mit Behinderung** wird Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus **ohne altersmäßige Begrenzung** gezahlt.

Das **Kindergeld** beträgt ab 01.01.2023 für jedes Kind einheitlich **250 €**.

Für einen Beamten ergeben sich folgende monatlichen Einbußen bei Wegfall des Kindergeldes:

250 EUR Wegfall des Kindergeldes (ab 01.01.2023)

133 EUR Wegfall des Kinder-Zuschlags im Familienzuschlag (ab 01.12.2022)

2. Beihilfe für Kinder

Nach § 2 Abs. 2 der BVO haben Kinder des Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe, solange sie im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigt sind. Im Familienzuschlag werden nach § 43 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Kinder berücksichtigt, wenn für diese Anspruch auf Kindergeld besteht.

Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigt werden, da für sie Kindergeld gewährt wird, erhalten Beihilfe mit einem **Beihilfesatz von 80 %**.

Mit dem **25. Geburtstag** fällt also mit dem Kindergeld auch die **Beihilfe von 80 %** weg. Im Abschnitt Krankenversicherung wird später näher darauf eingegangen.

3. Krankenversicherung für Kinder

Der Wegfall des Kindergeldes mit dem 25. Lebensjahr ist besonders für diejenigen Kinder von Bedeutung, die sich erstmals als Studenten an einer Fach- oder Hochschule einschreiben. Studenten müssen sich nämlich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung (StKV) befreien lassen und sich im Rahmen des Beihilfesystems zusammen mit einer ergänzenden privaten Krankenversicherung absichern wollen. Diese Befreiung kann nach § 8 Abs. 2 SGB V nicht widerrufen werden.

Das **Sozialgericht Trier hat im Urteil vom 16.02.2011** (Aktenzeichen: S 5 KR 119/10) einem privat krankenversicherten Studenten den Wechsel in die Krankenversicherung der Studenten abgelehnt. In seiner Begründung schreibt das Sozialgericht Trier:

Dies bedeutet: die vorliegend mit Bescheid der AOK Stuttgart vom 17.10.2005 ausgesprochene Befreiung gilt solange, wie in der Person des Klägers der Tatbestand einer - an sich bestehenden - Versicherungspflicht als eingeschriebener Student erfüllt ist - oder kurz formuliert - für die Dauer seines "Studiums". Dabei spielt es keine Rolle, welches Fach der Kläger studiert, ob er das "Studium" für kürzere oder längere Zeitdauer unterbricht, die Fachrichtung, die Art der Hochschule (Universität, Hochschule oder Fachhochschule) oder nur den Hochschulort wechselt oder sich z.B. nach einer Exmatrikulation wieder erneut einschreibt.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen neben den Beitragssätzen (siehe Tabelle unten) auch die unterschiedlichen Höchstgrenzen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese sind grundsätzlich:

- in der Beihilfe das **25. Lebensjahr**
- in der kostenfreien Familienversicherung das **25. Lebensjahr**. Eine Familienversicherung über 25 Jahre ist nur möglich, wenn die Berufs- oder Schulausbildung durch den freiwilligen Wehrdienst und den Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz unterbrochen wurde. Die Verlängerung gilt für maximal zwölf Monate. Nach Ende der Familienversicherung müssen sich Studierende in der Krankenversicherung für Studenten versichern.
- in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung das **30. Lebensjahr**

Die Beitragssätze und die Regelleistungen für Studenten in der gesetzlichen und in der privaten Krankenversicherung sind abhängig von der gewählten Versicherungsgesellschaft. Bei der privaten Krankenversicherung zu 20 % oder 100 % hat jede Gesellschaft eigene Beitragssätze und Erstattungsbestimmungen. In diesem Artikel werden beispielsweise von mir für das **Jahr 2020** die Sätze der **Debeka bzw der Techniker Krankenkasse** genannt, da mir diese zur Verfügung standen und sie eine ungefähre Größenordnung wiedergeben sollen.

Monatsbeiträge (Unisex-Tarif) für Krankenversicherung ohne Pflegeversicherung bei Studienbeginn mit 20 Jahren (Stand 2020)

Krankenversicherung über gesetzliche Familienversicherung	gesetzliche Krankenversicherung für Studenten KVSt bis 30. Geburtstag	Beihilfe (80 %) ergänzende private Krankenversicherung (20 %)
0 €	81 €	41 €

Monatsbeiträge (Unisex-Tarif) für private Krankenversicherung ohne Pflegeversicherung nach Wegfall der Beihilfe (80 %) mit 25. Geburtstag (Stand 2020)

bis 25. Geburtstag	ab 25. Geburtstag
Beihilfe (80 %) ergänzende private Krankenversicherung (20 %)	private Krankenversicherung für Studenten PSKV bis 34. Geburtstag
41 €	189 €

Wichtige Erkenntnis aus den obigen Beitrags-Tabellen: Für einen Beamten sind folgende monatlichen Einbußen hinzunehmen, wenn der gewohnte Versicherungsumfang erhalten bleiben soll und wenn mit dem 25. Geburtstag des Kindes wegen Wegfall der Beihilfe von 80 % die private Krankenversicherung von bisher 20 % auf 100 % aufgestockt werden muss:

Mehrkosten allein in der KV ab 25. Geburtstag: 189 € - 41 € = 148 €

Gesamteinbuße ab 25. Geburtstag: 148 € + 250 € + 133 € = 531 €

Die 250 € (ab 01.01.2023) beruhen auf Wegfall des Kindergeldes und die 133 € (Stand 01.12.2022) auf Wegfall des Kinder-Zuschlags im Familienzuschlag.

4. Schlussbemerkung

Alle die Eltern, deren Kinder bis zum Abitur über die Beihilfe (80 %) und eine private Krankenversicherung (20 %) versichert waren, müssen **vor Studiumsaufnahme** überlegen, ob der bisherige Versicherungs-Modus weiterlaufen soll mit der Gefahr, dass mit dem 25. Geburtstag zu der finanziellen Einbuße von 370 € (Kindergeld + Kinderzuschlag) noch eine Einbuße durch Krankenversicherungskosten von 148 € für ihr studierendes Kind zu verkraften ist.

Die Alternative ist der Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung für Studenten (StKV), die mit dem 25. Geburtstag nicht die geschilderten Probleme bereitet. Die bestehende Privatversicherung sollte gekündigt und bei einer beliebigen Ersatzkasse die StKV abgeschlossen werden. Es ist zu überlegen, ob die Privatversicherung als sogenannte **Anwartschaftsversicherung** fortgeführt oder auch neu abgeschlossen werden sollte. Bei einer monatlichen Prämie von ca. 2 € kann dann später ohne erneute Gesundheitsprüfung die Privatversicherung fortgesetzt werden. Mit der Wahl der KVSt ist aber nicht das Ende der Beihilfe mit einem Erstattungssatz von 80 % verbunden. Nur die Möglichkeiten einer Erstattung von Krankheitskosten ist durch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt.

Dazu steht auf Seite 16 im Merkblatt Beihilfe für NRW (Merkblatt Beihilfe -01/2020-) des LBV unter 9 u. a.: Informationen für gesetzlich Krankenversicherte Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige:

*Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass **Pflichtversicherte** an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen **Kostenerstattung** nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des **Festbetrags** nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.*

***Praxisgebühren** und **Zuzahlungen** beispielsweise zu Arznei- und Verbandmitteln, Beförderungskosten, Heilmitteln (z.B. Massagen, Krankengymnastik und medizinischen Bädern), bei vollstationärer Krankenhausbehandlung, sowie bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind ebenfalls nicht beihilfefähig.*

*Dies bedeutet, dass für **freiwillig** und **pflichtversicherte** Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen in der Regel dann noch Beihilfen gewährt werden können, wenn die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches als **Zuschuss** darstellt, oder Aufwendungen für eine Behandlung entstanden sind, für die die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistung erbringt. Damit entstehen beihilfefähige Aufwendungen für diesen Personenkreis in der Regel noch bei stationärer Krankenhausbehandlung, wenn Wahlleistungen in Anspruch genommen wurden, bei Zahnersatz- oder Heilpraktikerkosten, bei dauernder Pflege oder wenn Sie sich in privatärztliche ambulante Behandlung begeben.*

Dem Studenten, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, steht es also frei, sich einmal als Privatpatient behandeln zu lassen und dann nach Erhalt der Rechnung über seine Eltern eine **Beihilfe von 80 %** zu beantragen. Die **Restkosten von 20 %** sind als Zuschuss der KVSt zu beantragen. Eine Kostenerörterung mit dem Arzt vor der Privat-Behandlung ist also angebracht. Sollte Beihilfe beantragt werden zu einer Aufwendung, zu der die KVSt einen Zuschuss gewährt hat, ist die Höhe des Zuschusses anzugeben.

Vor einer kostenintensiven Krankenhausbehandlung mit ärztlicher Wahlleistung (beihilfefähig) sollte man unbedingt mit der Krankenkasse und der Beihilfestelle Rücksprache nehmen. Das Restrisiko von nicht durch die Beihilfe abgedeckten Kosten von 20 % ist schwer kalkulierbar. Bei privaten Krankenversicherungsgesellschaften kann sich der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Student jedoch gegen das genannte Restrisiko von 20 % versichern - je nach Lebensalter ca. 2 € bis 4 € monatliche Kosten.

Reisekosten bei mehrtägigen Wanderfahrten

Landesreisekostengesetz (LRKG) – Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14 – 12 Nr. 2)
Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO)

Die Kolleginnen und Kollegen im Lande müssen nach einer Schulfahrt die Reisekosten bei den Bezirksregierungen beantragen.. Dabei müssen sie angeben, welche Reisekosten ihnen entstanden sind. In diesem Aufsatz versuche ich, einen Überblick über die anzuwendenden Vorschriften zu geben. Außerdem wird am Schluss darauf eingegangen, was nach einer Klassenfahrt zur Erstattung bei der Bezirksregierung beantragt werden kann.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von Kolleginnen und Kollegen zu beantragenden Beträge des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwand:

Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand nach § 6 Abs. 1 LRKG auch bei mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten		
höchstens 11 Stunden, aber mehr als 8 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden abwesend An- und Abreisetag	24 Stunden abwesend bei mehrtägigen Dienstreisen
6 €	12 €	24 € Tagegeld nach § 6 Abs. 1 LRKG

§ 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die an einem Kalendertag beginnt und am nachfolgenden Kalendertag endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme das Tagegeld

1. für das Frühstück um 20 Prozent und
2. für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Die Kürzung ist auch vorzunehmen, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde anstelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand.

(4) Bei einer Dienstreise an den Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts in der eigenen Wohnung kein Tagegeld gewährt.

Aus den vorgenannten Regelungen geht hervor: Die **24 € Tagegeld** sind für ein unentgeltliches Frühstück um **20 % von 24 € = 4,80 €** zu kürzen und jeweils für ein Mittagessen oder Abendessen um **40 % von 24 € = 9,60 €**

- Nach § 7 Abs. 1 LRGB werden notwendige **Übernachungskosten** erstattet oder ohne Nachweis wird eine Übernachtungspauschale von **20 € im Inland und 30 € bei Auslandsübernachtung** (§ 3 Abs. 1 AKEVO) pro Übernachtung gewährt. Gehört zu den **Übernachungskosten im Inland** ein unentgeltlich gewährtes Frühstück ist die Übernachtungspauschale wie folgt zu kürzen:
20 % von 24 € = 4,80 € 20 € – 4,80 € = 15,20 € (§ 7 Abs. 1 LRGB)
- Bei **Auslandsübernachtung** ist die Übernachtungspauschale von **30 €** ohne Beleg zu zahlen (§ 3 Abs. 1 AKEVO) oder in begründeten Ausnahmefällen werden die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten bis zur Höhe des jeweiligen Auslandsübernachtungsgeldes erstattet.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung (Auszug)

(2) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Antrag nicht beizufügen. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung, längstens sechs Monate nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet worden wäre.

Beispiel für eine angenommene Klassenfahrt im Inland vom Montag, dem 12.09.2022, bis Samstag, dem 17.09.2022, nach A-Stadt ohne eine vom Veranstalter gewährte Freifahrt bzw. Freiplatz und ohne unentgeltliche Verpflegung:

1. Aufwandsvergütung statt Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand:

Montag, Verlassen der Wohnung um 6.30 Uhr, Anreisetag	12 €
Dienstag bis Freitag 4 x 24 € = 96 €	96 €
Samstag, Rückkehr in die Wohnung um 18.30 Uhr, Abreisetag	12 €
Summe:	120 €

2. Aufwandsvergütung statt Übernachtungserstattung:

5 Übernachtungen ohne Nachweis 5 x 20 € = 100 €	Summe: 100 €
---	---------------------

3. Fahrkostenerstattung:

Anteilige Kosten für 1 von 30 Teilnehmern von 2.400 €	Summe: 80 €
---	--------------------

4. Nebenkosten:

Hier können z. B. geltend gemacht werden: Fahrkosten zwischen Wohnung und Hauptbahnhof (Treffpunkt der Klasse bei Abfahrt und Ankunft), Eintrittspreis für Theater, Kino, Museum als Klassenveranstaltung.

Wem als Begleitperson vom Veranstalter als Freiplatz unentgeltlich z. B. Unterkunft, Verpflegung oder Fahrtkosten gewährt worden sind, kann dafür keine Reisekostenerstattung beim Dienstherrn einreichen.

§ 2 Dienstreisen (Auszug)

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt werden, [...]

(3) [...] Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(4) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sind von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort können auch mündlich angeordnet oder genehmigt werden.

(5) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an anderer Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 4 Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(2) Wird aus dienstlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Wurde aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen ein Taxi oder ein Mietwagen benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Auszug)

(1) Sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten. [...]

§ 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung (Auszug)

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,

2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und

3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

[...] Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

§ 7 Übernachtungsgeld (Auszug)

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. [...]

Berechnung der aktuellen (ab 01.01.2020) ehemaligen Einmal-Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für Beamte und Versorgungsempfänger ab 01.01 2017 in 12 monatliche Besoldungs- oder Versorgungsbezüge integriert

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wurde das alte Sonderzahlungsgesetz NRW aufgehoben. Gemäß **LBesG NRW § 91 Sonstige Übergangsregelungen** gilt nun auszugsweise:

- (8).[...] Zum 1. Januar 2017 wird die jährliche Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge integriert.
 (9) Am 1. Januar 2017 zustehende Ausgleichs- oder Überleitungszulagen erhöhen sich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 um 5 Prozent, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter um 3,75 Prozent und für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter um 2,5 Prozent.[...]

Da aber ab 1. Januar 2017 die monatliche Sonderzulage von 2,5 % (**statt 22 % / 12 = 1,8333 % = 0,01833**) in die Besoldungstabellen für aktive Beamte ab A 9 integriert sind, verbietet sich der direkte Zugriff auf die dann aktuellen Tabellen zur Berechnung der Versorgungsbezüge von Pensionären mit integrierter Sonderzulage. Der Gesetzgeber hat diese Problem im **LBeamVG NRW** geregelt. Dort heißt es auszugsweise im § 5:

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) [...]. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sind mit dem Faktor 0,99518 und in den übrigen Besoldungsgruppen [...] mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.[...]

Berechnung der in den Monatsbezügen ab 01.01.2020 enthaltenen Höhe der Sonderzahlung:

Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze Monatsbeträge in € ab 01.01.2020 mit 3,2 % Erhöhung											
Besoldungsgruppe	Zweijahresrhythmus /			Dreijahresrhythmus /				Vierjahresrhythmus			
	23 J.	25 J.	27 J.	29 J.	32 J.	35 J.	38 J.	41 J.	45 J.	49 J.	53 J.
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 10	2962,09	3057,53	3200,66	3343,83	3486,97	3630,14	3725,57	3821,47	3919,07	4016,71	
A 11		3369,15	3511,58	3654,02	3796,48	3942,10	4039,21	4136,36	4234,83	4333,91	4433,03
A 12			3771,26	3944,30	4118,04	4294,23	4412,37	4530,50	4648,67	4766,83	4884,92
A 13				4401,78	4593,10	4784,44	4912,02	5039,58	5167,16	5294,75	5422,31
A 14				4673,87	4922,01	5170,12	5335,55	5500,97	5666,41	5831,83	5997,28
A 15					5399,63	5672,44	5890,67	6108,93	6327,21	6545,47	6763,72
A 16					5950,11	6265,59	6518,04	6770,47	7022,86	7275,31	7527,72

Aktive Beamten: Voraussetzung für die folgende Berechnung: Ein aktiver lediger Beamter in A 12 mit der letzten Erfahrungsstufe 12 erhält ab 01.04.2017 eine Besoldung von 4.481,37 €.

Die **aktiven Beamten** entnehmen ihrer Bezügemitteilung den Euro-Betrag hinter **Gesamtbrutto** und berechnen damit die enthaltene Sonderzahlung:

Sonderzahlung = Gesamtbrutto * 0,0256
 Beispiel: Sonderzahlung = 4.884,92 * 0,0256 = **125,05 €**

Pensionierte Beamten: Voraussetzung für die folgende Berechnung: Ein pensionierter lediger Beamter hat einen Ruhegehaltssatz von 71,75 % und ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach A 12 mit der letzten Erfahrungsstufe 12. Sein Ruhegehalt berechnet sich ab 01.01.2020 wie folgt: **4.884,92 * 0,99349 = 4.853,12** **4.853,12 * 0,7175 = 3.482,11 €**

Die **pensionierten Beamten** entnehmen ihrer Bezügemitteilung den Euro-Betrag hinter **Ruhegehalt (gesamt)** und berechnen damit die enthaltene Sonderzahlung mit dem Faktor: **1,01833 * 0,01833 = 0,0187:**

Sonderzahlung = Ruhegehalt (gesamt) * 0,0187
 Beispiel: Sonderzahlung = 3.482,11 * 0,0187 = **65,12 €**

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes für Beamte und ab 28. März 2015 auch für Tarifbeschäftigte

§ 59 LBesG und TV EntgO-L vom 28. März 2015

Beamte

§ 59 LBesG Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren oder einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe, das die Beamtin oder der Beamte bezieht, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das wahrgenommene höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht zustünden.

Der VBE NRW beschreibt in seiner Information vom 16.01.2017 treffend die Voraussetzungen des Gesetzes zur Gewährung der Zulage:

So formuliert das Gesetz, dass die Zulage nur gewährt wird, wenn die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Amtsübertragung vorliegen.

Es geht hierbei um folgende Punkte:

- *Vakanzvertretung und nicht nur eine Verhinderungsververtretung*
- *Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen*

Das bedeutet, dass die Stelle besetzbar sein muss und die Vertretung sich, vereinfacht dargestellt, im Falle einer Ausschreibung auf die Stelle bewerben dürfte. Dazu gehört insbesondere, dass die laufbahnrechtliche Wartezeit von in der Regel 4 Jahren erfüllt sein muss.[4 Jahre Beamtin/Beamter auf Lebenszeit (LVO § 34), 1 Jahr nach letzter Beförderung (LVO § 7)]

Tarifbeschäftigte

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Februar 2017

§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird einer unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.“

Die beamteten und tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen sollten sich durch die Bezirksregierung die Übertragung einer sogenannten Vakanzvertretung schriftlich anordnen lassen und nicht z. B. als Konrektor die Aufgaben des Schulleiters übernehmen, weil dieser z. B. aus Krankheitsgründen länger abwesend ist. Im normalen Schulalltag bedarf es dazu keine schriftliche Anweisung eines Dienstvorgesetzten, da die ADO eine solche Handlungsweise in § 32 für den Konrektor vorschreibt.

Nach 12 Monaten der Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeit in der Vakanzvertretung sollten die Beamten und die Tarifbeschäftigten einen Antrag auf Auszahlung der zustehenden Zulage (nicht ruhegehaltfähig) beantragen.

Hier nun Beispiele über die finanzielle Größenordnung der Zulage (Stand 01.01.2020):

Beamte

1. RKR mit A 14 mit Zulage A 14 FN 5 vertritt RR mit A 15

Grundgehalt A 15	6.764 €
Grundgehalt A 14	- 5.997 €
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Unterschiedsbetrag	767 €
Zulage A 14 FN 5	- 221 €
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Zulage	546 €

2. SL I mit A 12 vertritt RKR mit Zulage A 14 FN 5

Grundgehalt A 14	5.997 €
Grundgehalt A 12	- 4.885 €
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Zulage	1.112 €

Tarifbeschäftigte

3. RKR mit E 14 mit Zulage A 14 FN 5 vertritt RR mit E 15

Entgelt E 14 Stufe 6	6.258 €
Zulage A 14 FN 5	221 €
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Tabellenentgelt E 14	6.037 €
Tabellenentgelt E 15	6.850 €
Tabellenentgelt E 14	6.258 €
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Zulage	592 €

